



Planungserklärung

Version 4 / 14. Juni 2021 / AO

WEU 52 / 2021.WEU.32

Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG

Urheber/-in	Antrag	+ / ++ - / --
FiKo (Imboden)	1. Auf die Aufspaltung der BKW wird verzichtet.	+
FiKo (Imboden)	2. Minderheits-Planungserklärung: Auf eine Revision des BKW-Gesetzes (in Kraft seit dem 1.10.2018), mit dem Zweck die Aufgabe der Mehrheitsbeteiligung zu ermöglichen, wird verzichtet.	+
FiKo (Imboden)	3. Im Falle einer Gesetzesrevision sollen dem Grossen Rat Varianten unterbreitet werden: Variante a) «Die Beteiligung beträgt mindestens 34% und höchstens 60% an Kapital und Stimmen.» Variante b). Wie Variante a mit folgendem Zusatz: «Beschlüsse innerhalb des Rahmens (von 34% bis 60%), die mit der Abtretung der Kapital- und Stimmen-Mehrheit des Kantons verbunden sind, darf der Regierungsrat nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den Grossen Rat fassen». (ähnlich dem Art. 5 Abs. 2 Bedag Gesetz).	obsolet
FiKo (Imboden)	4. Bei einer allfälligen Abgabe der Aktienmehrheit an der BKW durch den Kanton Bern ist mit geeigneten statutarischen und vertraglichen Mitteln rechtlich und faktisch auszuschliessen, dass unerwünschte Aktionäre künftig einen massgebenden Einfluss auf versorgungsnotwendige Infrastrukturen nehmen können.	obsolet

glp (Brönnimann)	5.	Bei einer allfälligen Gesetzesrevision und damit vor Verkauf weiterer Anteile der BKW AG soll der Kanton eine extern durchgeführte Due Diligence beauftragen, welche insbesondere aufzeigen soll: - wie gross der mittels dieser Due Diligence ermittelte Firmenwert der BKW AG ist, - wie gross die Erträge und der Wert des Monopolbereichs (Netze, Versorgung im Monopol) sind und - wie gross die Erträge und der Wert der Bereiche ausserhalb des Monopols sind. Über die Ergebnisse dieser Due Diligence soll der Grosse Rat bei der allfälligen Gesetzesrevision im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten ins Bild gesetzt werden.	obsolet
Alberucci (glp) Streit (EVP) Flück (FDP) Graf (SP) Rüegsegger (SVP) Kohler (Grüne)	6.	In Analogie zum Vorgehen des Bundesrates bei der Swisscom AG, deren Aktien ebenfalls öffentlich gehandelt werden und der Bund auch eine Mehrheitsbeteiligung aufweist, macht der Regierungsrat folgendes: Der Regierungsrat legt als die Eignerstrategie des Kantons die strategischen Ziele für die BKW AG mindestens alle vier Jahre fest und stellt im Rahmen der kantonalen Mehrheitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben sicher, dass diese befolgt werden. Über die Zielerreichung wird dem Grossen Rat periodisch, mindestens einmal pro Legislaturperiode, Bericht erstattet.	+